

Begleitete Pferdebeitilgung für Fördermitglieder des Vereins

(Eigenberechtigtes) Fördermitglied: _____ geb. _____

Adresse: _____

email: _____ Tel. _____

im Fall der Personensorge für: _____ geb. _____ Tel. _____

GRUNDPRINZIPIEN

Die begleitete Pferdebeitilgung ermöglicht Fördermitgliedern des Vereins, für zumindest ein Semester in der Regel einmal wöchentlich Rechte und Pflichten wie für ein eigenes Pferd zu übernehmen, z.B.

- am vereinbarten Wochentag und in Notsituationen mit anderen zus. Verantwortung für die Pferdeherde als selbstorganisierte Gemeinschaft eigenverantwortlich und tierschutzrechtlich korrekt wahrzunehmen,
- die alltägliche Versorgung der Pferde zu gewährleisten,
- den Umgang mit Pferden zu ermöglichen und das landwirtschaftliche Gelände zu nutzen (Feiern),
- voneinander lernend die Pferde zu arbeiten und eigene passende Ziele zu verfolgen (Turnier o.ä.),
- zumindest für das vereinbarte Semester den Förderbeitrag vorab unaufgefordert einzuzahlen.

DIE PFERDE

Die Pferde werden möglichst artgerecht gehalten (Robusthaltung). Sie sind mit Rücksicht auf ihr Wesen, Alter, Ausbildungs- und Gesundheitszustand zu versorgen, behandeln, beschäftigen und zu reiten.

RECHTE UND PFLICHTEN

Die begleitete Pferdebeitilgung umfasst für zumindest ein Semester an Schultagen das Recht auf ca. 1 - 1,5 Stunden pro Woche Zeit im Beisein eines Vereinsmitglieds, das in der Arbeit mit den Pferden begleitet und unterstützt. Die Versorgungspflichten können davor oder danach erledigt werden.

Die Pflicht umfasst:

- in jeder Hinsicht Verantwortung für sich und Schutzbefohlene zu übernehmen, den Verein schad- und klaglos zu halten, v.a. den Förderbeitrag von derzeit **470 Euro (Kleingruppen) bzw. 360 Euro (2 Kids pro Pferd) pro Semester** zu überweisen (Verwendung <begl. RB [Name]>), Datenänderungen zu melden (Teilzahlungen n.V. möglich, mit Verwaltungspauschale von 5 Euro pro zusätzlicher Tranche),
- zumindest eine Schubkarre pro genutztem Pferd abzumisten und nach Möglichkeit zu füttern und in einfachen Dingen gesundheitlich zu versorgen,
- Verhinderung möglichst früh (i.d.R. mind. 24 Stunden vorab) zu vermelden.

Der Aufenthalt im von Pferdebeitilgten benutzten Areal sowie das Reiten generell erfolgen auf eigene Gefahr und Haftung des Pferdebeitilgten bzw. bei Schutzbefürhtigen der Erziehungsberechtigten, die ausdrücklich bestätigen, dass Aufsichtspflicht bei ihnen verbleibt, sie der Haftung beitreten und dem Verein mitteilen, was ihre Schutzbefürhtigen können und dürfen (z.B. alleine agieren, übernachten).

Die Pferdebeitilgung wird auf **mindestens ein Semester** geschlossen und verlängert sich anschließend auf Wunsch des Fördermitglieds auf unbestimmte Zeit, wenn nicht wichtige Gründe seitens des Vereins dagegen sprechen. Die Entscheidung ist dem Verein spätestens zu Semesterende für das folgende mitzuteilen.

Die zeitliche Einteilung erfolgt einvernehmlich spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn.

Ausnahmeregelungen sind ausnahmslos schriftlich zu vereinbaren. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen aufrecht und die Parteien weiterhin an diese gebunden, die ungültigen sinngemäß gültig. Die Parteien vereinbaren die Geltung der Vereinsstatuten, insbesondere der Regelungen der Fördermitgliedschaft (Fotos werden frei geteilt, Daten gespeichert) und für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Vereins. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

_____,
Datum

Fachl. Leitung Vera Scheuringer

Pferdebeitilgte (ggf auch Berechtigte)